

Remigen



Entsorgungsreglement

beschlossen von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2005
Revision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seiten
	I. Allgemeine Bestimmungen	3
1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Organisation	3
4	Unterstützung	3
5	Kontrolle	3
6	Benutzungspflicht	4
7	Öffentliche Abfallkörbe	4
8	Verbrennen	4
9	Kanalisation	4
	II. Abfallentsorgung	5
	<u>a) Gemeinsame Bestimmungen</u>	5
10	Bediente Strassen	5
11	Bereitstellung	5
	<u>b) Kehrichtabfuhr</u>	5
12	Umfang	5
13	Organisation	6
14	Bereitstellungsart	6
	<u>c) Papiersammlung</u>	6
15	Umfang und Organisation	6
	<u>d) Sperrgut</u>	7
16	Umfang	7
17	Organisation	7
	III. Sammelstellen	7
	<u>a) Kommunale Sammelstellen</u>	7
18	Allgemeines	7
19	Altglas	8
20	Stahlblechdosen	8
21	Aluminium	8

22	Altöle, Chemikalien	8
23	Batterien	8
24	Grüngut	8
	<u>b) Andere Sammelstellen</u>	9
25	Bauschutt	9
26	Tierkörper	9
27	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	9
	IV. Finanzierung	10
28	Allgemeines	10
29	Bemessungsgrundlagen	10
30	Gebührenbezug	10
	V. Schlussbestimmungen	10
31	Rechtsschutz	10
32	Vollstreckung	11
33	Strafbestimmungen	11
34	Inkrafttreten	11
	Anhang - Gebührentarif	12

Entsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Remigen erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung.
Geltungsbereich	Art. 2 <ol style="list-style-type: none">1. Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.2. Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Papier) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.3. Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus dem Gewerbe, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
Organisation	Art. 3 Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
Unterstützung	Art. 4 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.
Kontrolle	Art. 5 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.

Oktober 1983.

Benützungspflicht	<p>Art. 6</p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.2. Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und ohne Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.3. Der Gemeinderat kann Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
Öffentliche Abfallkörbe	<p>Art. 7</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.2. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
Verbrennen	<p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Verbrennen von Abfällen aus Gewerbebetrieben und Haushaltungen ist im Freien verboten.2. Zugelassen ist das Verbrennen im Freien von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26a LRV).3. Für das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen (Cheminées, Schwedenöfen, etc.) gelten die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985.
Kanalisation	<p>Art. 9</p> <p>Die Entsorgung von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.</p>

II. ABFALLENTSORGUNG

a) Gemeinsame Bestimmungen

Bediente Strassen

Art. 10

1. Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
2. Mit den Entsorgungsfahrzeugen werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte,
 - Strassen, welche mit den Fahrzeugen nur schwer befahren werden können,
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 11 Abs. 2 bestimmt hat.

Bereitstellung

Art. 11

1. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.
2. Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
3. Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

Umfang

Art. 12

1. Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht),
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (s. § 2, Abs. 2).
2. Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - Alle kompostierbaren Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle,
 - Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 34,

- gewerbliche Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3),
- flüssige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- Aushubmaterial, Steine, Mist, Schnee und Eis.

Art. 13

Organisation

Die Kehrichtabfuhr findet wöchentlich statt.

Art. 14

Bereitstellungsart

1. Die Abfälle sind in fest verschnürten, mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Säcken bereitzustellen.
2. Bei Gebäuden oder zusammen gehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind in Säcken mit Gebührenmarken abgepackt darin zu deponieren.
3. Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, diese in offiziell zugelassenen Containern (s. Gebührentarif), versehen mit einer Vignette, bereitzustellen. Bezüglich der von der Graugutabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 12 Abs. 2 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.
4. Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.
5. Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Papiersammlung

Art. 15

Umfang und Organisation

1. Die Papier- und Kartonsammlungen finden in der Regel viermal jährlich statt. Das Datum und die Organisation werden vorgängig veröffentlicht.
2. Das Papier ist gebündelt an den ordentlichen Kehrichtsammelstellen zu deponieren und wird abgeholt. Karton muss sauber zerlegt und separat gebündelt werden.

d) Sperrgut

Art. 16

Umfang

1. Als Sperrgut gelten:
 - Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte
 - grössere leere Gebinde
 - Fensterglas
 - behandeltes Holz
2. Gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmung.

Art. 17

Organisation

1. Kleinsperrgut bis 10 kg und einer Abmessung von 1.5 m x 0.5 m x 0.5 m sowie Sperrgut mit einem Höchstgewicht bis 25 kg kann der Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.
2. Das übrige Sperrgut kann jederzeit entsprechenden Recycling- resp. Entsorgungsfirmen zugeführt werden.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

Art. 18

Allgemeines

1. Für folgende Abfallarten sind in der Gemeinde permanente Sammelstellen vorhanden:
Altglas, Stahlblechdosen, Aluminium, Altöle, Altkleider und Grüngut.
2. Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
3. Die Sammelstelle darf während der Sommerzeit (März - Oktober) nur mittwochs von 13.00 - 19.00 Uhr und samstags von 10.00 - 19.00 Uhr benützt werden. Während der Winterzeit (November - Februar) ist die Sammelstelle abends jeweils nur bis 17.00 Uhr geöffnet. Gemeinderat beschliesst über Änderungen der Sammelzeiten abschliessend.
4. Die Kompetenz, neue Sammelstellen zu schaffen, liegt beim Gemeinderat.

5. Abfälle aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

Art. 19

Altglas

1. Altglas ist nach Farben getrennt zu entsorgen.
2. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile, usw. sind vorher zu entfernen.

Art. 20

Stahlblechdosen

Stahlblechdosen sind gepresst in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Sie sind vorher zu reinigen. Die Papieretiketten müssen entfernt werden.

Art. 21

Aluminium

1. Aluminiumabfälle sind grob gereinigt in den speziellen Container zu geben. Grössere Gegenstände können der Altstoffsammlung mitgegeben werden.
2. Kunststoff- und papierbeschichtete Verpackungen sind der ordentlichen Graugutabfuhr zu übergeben. Das „Alu-Recycling“-Signet ist zu beachten.

Art. 22

Altöle, Chemikalien

1. Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.
2. Lösungsmittel, Farben, Lacke, Verdünner, Pflanzenschutzmittel, Holschutzmittel, Fotochemikalien, etc. sind nach § 34 des Umweltschutzgesetzes zu entsorgen.

Art. 23

Batterien

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09.06.1986).

Art. 24

Grüngut

Der Grüngutsammlung sind folgende Abfälle, die nicht selber kompostiert werden können, zuzuführen:
Rasenschnitt, kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle.

b) Andere Sammelstellen

Art. 25

Bauschutt

Steine, Bauschutt und Aushubmaterial müssen auf eigene Rechnung entsorgt werden. Auskunft erteilt die Gemeindekanzlei.

Art. 26

Tierkörper

1. Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind einer der von der Gemeinde bestimmten Tierkadaversammelstelle abzuliefern.
2. Gestützt auf § 111 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mia 2008 ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 kg von der Ablieferungspflicht ausgenommen. Diese können auf privatem Grund vergraben werden. Möglich ist auch die Kremation auf eigene Kosten.
3. Die Entsorgung von Grosstieren bis 200 kg sowie eine grössere Anzahl Kleintiere bis 300 kg ist kostenlos.
4. Grosstiere über 200 kg sowie eine grössere Anzahl Kleintiere ab einem Gesamtgewicht von mindestens 300 kg werden den Tierhaltern weiter verrechnet. Direktabholungen von Tierkörpern gehen ebenfalls vollumfänglich zu Lasten der Tierhalter.
5. Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

Art. 27

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

1. Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12.11.1986 sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21.03.1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der öffentlichen Giftsammelstellen zuzuführen. Dabei handelt es sich insbesondere um Lösungsmittel, Farben, Lacke, Verdüner, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Fotochemikalien.
2. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

IV. FINANZIERUNG

- Art. 28**
- Allgemeines
1. Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese haben die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen vollständig zu decken.
 2. Die periodische Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung innerhalb des vorgegebenen Kostendeckungsgrades liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.
 3. Die Benützung der Grau- und Sperrgutentsorgung ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat ist berechtigt, für gewisse Spezialabfuhrungen und die kommunale Sammelstelle Kostenbeiträge zu verlangen.

- Art. 29**
- Bemessungsgrundlagen
1. Bei der Graugutentsorgung werden Sack- und / oder Containergebühren erhoben.
 2. Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

- Art. 30**
- Gebührenbezug
1. Der Gebührenbezug erfolgt mittels einer Grundpauschale sowie Gebührenmarken für die Grau- und Sperrgutentsorgung resp. Containervignetten.
 2. Diese Entsorgungsmarken und Containervignetten können auf der Gemeindekanzlei und bei von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
 3. Die angegebenen Gebühren sind inkl. MwSt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 31**
- Rechtsschutz
- Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

Art. 32

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09. Juli 1968.

Art. 33

Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.00 geahndet.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Art. 34

Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Kehrichtbeseitigung in der Gemeinde Remigen (inkl. Verordnung) vom 30. November 1984 aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005

GEMEINDERAT REMIGEN
Der Gemeindeammann

Dr. Niklaus Schlumpf

Die Gemeindeschreiberin

Sibylle Boss

Anhang - Gebührentarif

Grundpauschalen - Preis pro Jahr		Marken	
- für Einzelpersonen	SFr. 55.00		
- ab zwei Personen	SFr. 110.00		

Graugutmarken

17 Liter	SFr. 1.10	1/2	
35 Liter	SFr. 2.20	1	
60 Liter	SFr. 4.40	2	
110 Liter	SFr. 6.60	3	
Containerleerung	SFr. 45.00		

Gebührenmarken Sperrgut

Kleinsperrgut bis 10 kg (1.5 m x 0.5 m x 0.5 m)	SFr. 4.40	2	
Sperrgüter bis 25 kg	SFr. 8.80	4	